



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppi/016-2021#011
Datum: 06.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“

in der Gemeinde Bremen

Bahn-km 125,464 bis 126,086

der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Theodor-Heuss-Allee 10 B
28215 Bremen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	9
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	9
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	11
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk	11
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	12
A.4.3	Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege	16
A.4.4	Immissionsschutz	17
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	25
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	27
A.4.9	Kampfmittel	28
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
A.4.11	Unterrichtungspflichten	28
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	28
A.5.1	Zusage gegenüber Polizei Bremen	29
A.5.2	Zusage gegenüber wesernetz Bremen GmbH	29
A.5.3	Zusage gegenüber Vodafone GmbH	29
A.5.4	Zusage gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH	29
A.5.5	Zusage gegenüber Feuerwehr Bremen	30
A.5.6	Zusage gegenüber Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung	30
A.5.7	Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22 Immissionsschutz	31
A.5.8	Zusage gegenüber Caramba Bremen GmbH	31
A.5.9	Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Referat 20 Amt für Straßen und Verkehr	31
A.5.10	Zusage gegenüber DB Kommunikationstechnik GmbH	32
A.5.11	Zusage gegenüber Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Sachbereich 6	33
A.5.12	Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 32, 33, und 34 – Wasser- und Deichrecht	33
A.5.13	Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 51 (Verkehrsprojekte) und 52 (Schienenverkehr)	34
A.5.14	Zusage gegenüber dem Fachausschuss „Bau, Umwelt, Verkehr“, Beirat Walle	34

A.5.15	Zusage gegenüber der Freien Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Ref. 23 Kreislauf und Abfallwirtschaft	35
A.5.16	Zusage gegenüber Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 24 Bodenschutz und Altlasten	35
A.5.17	Zusage gegenüber Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 26 Naturschutz und Landschaftspflege	36
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	36
A.7	Sofortige Vollziehung.....	36
A.8	Gebühr und Auslagen.....	36
A.9	Hinweise	36
A.9.1	Konzentrationswirkung	36
A.9.2	VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST.....	37
A.9.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.	Begründung	40
B.1	Sachverhalt.....	40
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	40
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	40
B.1.3	Anhörungsverfahren	40
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	46
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	46
B.2.2	Zuständigkeit	47
B.3	Umweltverträglichkeit	47
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	47
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	47
B.4.1	Planrechtfertigung.....	47
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	48
B.4.3	Variantenentscheidung	48
B.4.4	Wasserhaushalt (wasserrechtliche Erlaubnis, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz).....	50
B.4.5	Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege	56
B.4.6	Immissionsschutz	57
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	61
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	61
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	62
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	63
B.4.11	Kampfmittel.....	63
B.4.12	Behelfsbahnsteig	64
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	67
B.4.14	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	67
B.5	Gesamtabwägung	68

B.6	Sofortige Vollziehung.....	68
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	68
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	69

Auf Antrag der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG, Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ in der Gemeinde Bremen, Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Änderung des Bauwerkes „Kreuzungsbauwerk Walle“ und Folgemaßnahmen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planunterlagen, verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren: 22.09.2025, 50 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne und Fotodokumentation	
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 25.000, 1 Blatt	nur zur Information
2.2	Übersichtslagepläne	
2.2.1	Übersichtslageplan Planungsstand: 05.03.2021, 1. Änderung 05.03.2025, Maßstab 1 : 10.000, 1 Blatt	nur zur Information
2.3	Übersichtslagepläne temporäre Straßen- und Wegenutzung	
2.3.1	Übersichtslageplan temporäre Straßen- und Wegenutzung Planungsstand: 05.03.2021, Maßstab 1 : 5.000, 1 Blatt	nur zur Information
2.4	Fotodokumentation Planungsstand: 30.10.2020, 5 Seiten	nur zur Information
3	Lagepläne	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan Strecke 1740, km 124,560 – 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – 1,559 Planungsstand: 05.03.2021, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
3.2	Lageplan Strecke 1740, km 125,464 – 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – 2,479 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
3.3	Lageplan Strecke 1740, km 128,384 – 129,289 und Strecke 1410, km 4,483 – 5,386 Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 05.03.2021, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, 11 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan Strecke 1740, km 124,560 – 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – 1,559 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Strecke 1740, km 125,464 – 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – 2,479 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung 05.03.2025, 3 Seiten	festgestellt
7	Querschnitte	
7.1	Querschnitt Strecke 1740, km 125,640 und Strecke 1410, km 1,771 Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
7.2	Querschnitt Strecke 1740, km 125,930 und Strecke 1410, km 2,052 Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
8	Bauwerkspläne	
8.1	Kreuzungsbauwerk Walle	
8.1.1	Bauwerksplan Kreuzungsbauwerk Walle Draufsicht, Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 200, 1 Blatt	festgestellt
8.1.2	Bauwerksplan Kreuzungsbauwerk Walle Schnitte, Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
8.2	Stützmauer, Strecke 1740, km 125,424 – 125,680	
8.2.1	Bauwerksplan Stützwand Strecke 1740, km 125,424 – 125,680 Lageplan, Schnitte, Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 200/ 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
8.3	Stützmauer, Strecke 1740, km 125,719 – 125,795	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.3.1	Bauwerksplan Stützwand Strecke 1740, km 125,719 – 125,795 Lageplan Schnitt, Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 200/ 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
8.4	Stützmauer, Strecke 1740, km 125,807 – 125,838	
8.4.1	Bauwerksplan Stützwand Strecke 1740, km 125,807 – 125,838 Lageplan Schnitt, Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 200/ 1 : 100, 1 Blatt	festgestellt
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 1740, km 124,560 – km 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – km 1,559 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 1740, km 125,464 – km 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – km 2,479 Planungsstand: 05.03.2021, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 1740, km 128,384 – km 129,289 und Strecke 1410, km 4,483 – km 5,386 Planungsstand: 30.10.2020, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
10	Kabel- und Leitungspläne	
10.1	Kabel- und Leitungsplan Strecke 1740, km 124,560 – 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – km 1,559 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	nur zur Information
10.2	Kabel- und Leitungsplan Strecke 1740, km 125,464 – 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – km 2,479 Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	nur zur Information
10.3	Bleibt frei	
11	Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte	
11.1	Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Kurzerläuterungen Planungsstand: 30.10.2020, 15 Seiten	entfällt
11.2	Wasserrechtliche Fachbeilage / Wasserrechtlicher Antrag zur Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle Planungsstand: 1. Änderung im Verfahren 22.09.2025, 31 Seiten zzgl. Anlagen	festgestellt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht inklusive Maßnahmenblätter Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	12.05.2025, 70 Seiten LBP + 26 Seiten Maßnahmenblätter	
12.2	Bestands- und Konfliktpläne	
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan Strecke 1740, km 124,560 – km 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – km 1,559 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	nur zur Information
12.2.2	Bestands- und Konfliktplan Strecke 1740, km 124,464 – km 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – km 2,479 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	nur zur Information
12.2.3	Bestands- und Konfliktplan Strecke 1740, km 128,384 – km 129,289 und Strecke 1410, km 4,483 – km 5,38 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	nur zur Information
12.3	Maßnahmenpläne	
12.3.1	Maßnahmenplan Strecke 1740, km 124,560 – km 125,464 und Strecke 1410, km 0,815 – km 1,559 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
12.3.2	Maßnahmenplan Strecke 1740, km 124,464 – km 126,384 und Strecke 1410, km 1,559 – km 2,479 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
12.3.3	Maßnahmenplan Strecke 1740, km 128,384 – km 129,289 und Strecke 1410, km 4,483 – km 5,38 Planungsstand: 10.12.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1 Blatt	festgestellt
13	Artenschutzfachbeitrag, Kartierbericht	
13.1	Artenschutzfachbeitrag inkl. Artenblätter Planungsstand: 05.03.2021, 1. Änderung im Verfahren 12.05.2025, 49 Seiten	nur zur Information
13.2	Kartierbericht Planungsstand: 05.03.2021, 20 Seiten	nur zur Information
14	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen	
14.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen Planungsstand: 30.10.2020, 18 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
15	Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen	
15.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 30.10.2020, 15 Seiten	nur zur Information
16	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen	
16.1	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 30.10.2020, 1. Änderung im Verfahren 05.03.2025, 38 Seiten zzgl. Anlagen	
17	Geotechnische Berichte / Baugrundgutachten (Textteile)	
17.1	Kreuzungsbauwerk Walle Geotechnischer Bericht (Baugrund- und Gründungsverhältnisse), Teilbericht I vom 20.09.2013, Textteil, 36 Seiten	nur zur Information
17.2	Kreuzungsbauwerk Walle Geotechnischer Bericht (Eisenbahnunterbau und Altschotter), Teilbericht II vom 04.09.2013, Textteil, 11 Seiten	nur zur Information
17.3	Kreuzungsbauwerk Walle Geotechnischer Bericht (Abfalluntersuchungen Boden und Bausubstanz), Teilbericht III vom 05.11.2013, Textteil, 7 Seiten	nur zur Information
17.4	Kreuzungsbauwerk Walle Ergänzender Geotechnischer Bericht (Baugrund- und Gründungsverhältnisse Anschlussdämme, Mastgründungen, Kabelquerung), vom 23.05.2019, Textteil, 26 Seiten	nur zur Information
17.5	Kreuzungsbauwerk Walle Ergänzender Geotechnischer Bericht (Baugrund- und Gründungsverhältnisse Errichtung Behelfsbahnsteig im Haltepunkt Bremen-Walle), vom 28.08.2018, Textteil, 15 Seiten	nur zur Information
18	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	
18.1	BoVEK – Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Feinkonzept) Planungsstand: 30.10.2020 35 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG), Regionalbereich Nord, Theodor-Heuss-Allee 10b, 28215 Bremen, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung VR 23, Flur 023, Flurstück 189/8 und auf Gemarkung VR 24, Flur 024, Flurstück 516/26, bei Bahn-km 125,736 der Strecke 1740 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient

- der Beseitigung von Niederschlagswasser, das auf dem neu zu errichteten Kreuzungsbauwerk (Brücke) anfällt, im Bundesland Bremen, in der Freien Hansestadt Bremen, Gemarkung Vorstadt a.r.W.U. (am rechten Weser Ufer) im Stadtbezirk West, Stadtteil Walle, Gemarkung VR 23, Flur 023, Flurstück 189/8, bei Bahn-km 125,736 der Strecke 1740, über zwei Muldenrigolen in den Untergrund (Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2509)
- zum Einbringen von 3 Stützwänden, jeweils bahnrechts der Strecke 1740 als Spundwände mit Kopfbalken auf Gemarkung VR 23, Flur 023, Flurstück 189/8 und auf Gemarkung VR 24, Flur 024, Flurstück 516/26, von Bahn-km 125,425 bis 125,680, von Bahn-km 125,720 bis 125,796 sowie von Bahn-km 125,807 bis 125,839 der Strecke 1740, die dauerhaft im Untergrund (Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2509) verbleiben.

Zu diesem Zweck ist die InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), Regionalbereich Nord, befugt, aus dem Lageplan (Anlage 2, Unterlage 11-2, Wasserrechtliche Fachbeilage), M 1:500, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$ [m ²]	in den
1	Brückenüberbau (A_E : 190 m ²)	A1	171	Untergrund
2	Brückenüberbau (A_E : 190 m ²)	A2	171	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (=Nr. der Versickerungsanlage)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert

Muldenrigole 1	1	0,175	189/8	023	VR 23	485466	5884290
Muldenrigole 2	2	0,175	189/8	023	VR 23	485497	5884290

Bei einer Einbindetiefe der Spundwände bis -3,5 m ü. DHHN92 und einem Bemessungswasserstand von 2,4 m ü. DHHN92 (Druckwasserspiegelhöhe des gespannten Grundwassers) befinden sich die Spundwände im ungünstigsten Fall (ca. 5,9 m Teufe) mit **2.142 m²** in gesättigter Bodenzone. Die Spundwanddicke im U-Profil beträgt ca. 0,5 m.

Die Spundwandlängen betragen von km 125,425 bis km 125,680 = 255 m, von km 125,720 bis km 125,796 = 76 m, von km 125,807 bis km 125,839 = 32 m.

Gesamtlänge der Spundwände: **363 m**.

Katasteramtliche Bezeichnungen und Mittelpunktkoordinaten ETRS 89/UTM (EPSG: 25832) der Spundwände:

Spundwand Nr.	Länge [m]	Gemarkung Rechtswert	Gemarkung Hochwert	Flurstück	Flur	Gemarkung
1	255	485560	5884120	516/26	024	VR 24
2	76	485489	5884323	189/8	023	VR 23
3	32	485471	5884385	189/8	023	VR 23

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

Wenn weitere UiGs ggf. notwendig sind, sind diese ebenfalls dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover vorzulegen.

A.4.1.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Wenn vom Regelwerk oder den anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin nach Erstellung der Ausführungsplanung die Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21 und seiner Sachgebiete (s. Merkblatt zur Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) beim Referat 21 und seiner Sachgebiete) zu beantragen. Eine Kopie der ZiEs ist nach Erhalt unverzüglich bei dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, vorzulegen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Erteilung der ZiEs beginnen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6- Nord@eba.bund.de) anzuzeigen. Es sind unverzüglich

alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord (Sb6-Nord@eba.bund.de) ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
7. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Entwässerungsgebiet der Brücke sowie im Bereich der Versickerungsanlagen ist nicht zulässig.

A.4.2.2 Zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
7. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
8. Seitens der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass im Bereich der Muldenrigolen nur unbelastetes Bodenmaterial mit zur Versickerung geeigneten kf-Werten vorliegt. Zum Schutz des Grundwassers darf eine Versickerung von Niederschlagswasser nur in Bereichen außerhalb von Bodenverunreinigungen / Altlasten erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist unzulässig.
9. Die Versickerungsanlage ist mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.
10. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.
11. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
12. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 11 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
13. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
14. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden. Zum Schutz des Grundwassers darf das Einbringen von Spundwänden in den Untergrund nur in Bereichen außerhalb von Bodenverunreinigungen / Altlasten erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser z. B. über Verschleppung des belasteten Bodenmaterials ist unzulässig.

15. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.

Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

16. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

17. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

18. Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht in analoger Anwendung des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025, zu begleiten, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden.

Nähere Informationen zur umweltfachlichen Bauüberwachung, insbes. zur erforderlichen Qualifikation und den Aufgaben des umweltfachlichen Bauüberwachers können dem Umweltleitfaden Teil VII entnommen werden. Dieser ist auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de abrufbar.

19. Name und Kontaktdaten des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

20. Ergänzend zu den Berichtspflichten nach Teil VII des Umweltleitfadens ist dem Eisenbahn-Bundesamt wöchentlich ein turnusmäßiger Bericht des umweltfachlichen Bauüberwachers für den Bereich Wasserrecht zu übersenden.

Sämtliche Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind entsprechend den Vorgaben unter Teil VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025 (siehe oben), zu erstellen.

21. Die Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

A.4.2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.3 Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Artenschutz-Fachbeitrag (LaReG 2025) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LaReG Mai 2025) beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den in der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 15.09.2025 genannten Ergänzungen und Korrekturen sind fachgerecht umzusetzen.

A.4.3.2 Konzept für Flächenwiederherstellung

Das erforderliche Pflanz-, Pflege- und Unterhaltungskonzept für die Ersatzpflanzungen gemäß Ausgleichsmaßnahme 013_A sowie das Konzept für die

Flächenwiederherstellung (Maßnahme 004_V) ist einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren und über erforderliche Gestattungsvereinbarungen zu sichern.

A.4.3.3 Information über Baubeginn

Die Naturschutzbehörde ist schriftlich über den Baubeginn zu informieren.

A.4.3.4 Information über Abschluss der Bauarbeiten

Der Abschluss der Bauarbeiten, der Flächenwiederherstellung sowie der Ersatzpflanzungen ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und unaufgefordert ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren.

A.4.3.5 Übermittlung der Geodaten

Der Naturschutzbehörde sind spätestens 6 Monate nach Planfeststellungsbeschluss die Geodaten der Kompensationsmaßnahmen als shp-Datei unentgeltlich zu übermitteln.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.4.1.1 BImSchG und AVV Baulärm

Die Baustelle ist gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) so einzurichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

A.4.4.1.2 Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren

Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (s. 32. BImSchV) und zusätzlich hinsichtlich der Geräuschemissionen entweder nach Umweltzeichen DE-ZU 53 einzustufen sind oder der Richtlinie 2000/14/EG genügen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass

die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.4.1.3 Minimierung der Staubemissionen

Zur Minimierung von Staubemissionen während der Bauausführung ist sicherzustellen, dass auf Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, bei trockener Witterung, Baumaschinen und Lkw langsam fahren. Dennoch auftretende Staubbelastungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen mit Wasser zu vermeiden.

A.4.4.1.4 Beschränkung der täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen

Die tägliche Betriebsdauer der Baumaschinen ist möglichst zu beschränken. Besonders laute und erschütterungsintensive Maschinen und Arbeiten sind tagsüber einzusetzen und nachts ist auf einen Einsatz zu verzichten bzw. weitestgehend zu reduzieren auf Nacht-Randstunden (z.B. bis 22 Uhr und ab 6 Uhr), so dass die Kernnachtzeit beachtet wird bzw. besonders lärmintensiven Bautätigkeiten in dieser Nachtzeit ausgespart werden. Das betrifft vor allem den nächtlichen Einsatz von Abbruch-, Verdichtungs-, Rammgeräte sowie der Stopfmaschine.

A.4.4.1.5 Baustelle

Auf Baustellen ist im Sinne der Lärmminimierung eine Verhaltensetikette der agierenden Personen vorauszusetzen. Sämtliche am Bau beteiligte Arbeitskräfte sind angehalten, unnötige Lärmbelästigungen und Maschinen- und Gerätelaufzeiten zu vermeiden. Hierzu erfolgt eine Einweisung aller beteiligten Arbeitskräfte (Vermeidung von unnötigem Lärm). Dies betrifft insbesondere verhaltensbezogene Geräusche (Kommunikation der Arbeiter). Die Kommunikation auf der Baustelle über größere Entfernungen ist mittels Sprechfunks zu organisieren. Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen nicht in Warteposition vor Wohngebäuden betrieben werden und sind bei Nichtgebrauch und in Pausenzeiten auszuschalten. Auf Baustellen und Baustraßen ist langsam zu fahren. Hup- und Hornsignale, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, sind verboten. Der Einsatz akustischer Rückfahrsignale ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken; ihr Einsatz ist nur zulässig,

wenn der Schutz der Beschäftigten aus baulichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht durch feste Absperrungen hergestellt werden kann.

A.4.4.1.6 Information der betroffenen Behörden und Anwohner

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Behörden und Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der besonders lärmintensiven und erschütterungsintensiven Bautätigkeiten, insbesondere im Nachtzeitraum) umfassend zu informieren. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.4.1.7 Immissionsschutzbeauftragter / Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser überwacht die Baustelle und führt Schallpegelmessungen (stichprobenhafte und/ oder kontinuierliche Überwachung) durch. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.4.1.8 Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte für Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 70 dB(A) und nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

Aus erschütterungstechnischer Sicht ist allen Anwohnenden in einem Abstand von bis zu 100 m zu den erschütterungsintensiven Arbeiten Ersatzwohnraum anzubieten, da die Erschütterungen bis zu diesem Abstand spürbar sein können und somit zur Belästigung führen können.

A.4.4.1.9 Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
2. für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
3. für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
4. für Immissionsorte für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach A.4.4.1.8 Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. A.4.4.1.9 Ziff. 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert ermittelten Pegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter A.4.4.1.9 Ziff. 1 bis 4 genannten Werte überschreiten.
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach A.4.4.1.8 bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, kann eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.4.4.2.1 Lärm sowie erschütterungsintensive Arbeiten sind so oft wie möglich während der Tageszeiträume durchzuführen.

A.4.4.2.2 Besonders erschütterungsintensive Arbeiten (Abbruch, Gründung, Stopfen) sind auf ein Minimum im Nachtzeitraum zu begrenzen. D. h. der Bauablauf ist

so zu planen, dass die lärmintensiven Arbeiten möglichst im Tageszeitraum (7-20 Uhr) stattfinden. Ist das (aufgrund der Erforderlichkeit von Sperrpausen) nicht möglich, sollten für die Arbeiten die Nacht-Randzeiten genutzt werden und die Nacht-Kernzeit (0-6 Uhr) freigehalten werden.

- A.4.4.2.3 Die Bestimmungen des Gesetzes über Feiertage und des Landes Lärmschutzgesetzes sind zu berücksichtigen sowie ein Antrag auf Ausnahmezulassung bei den örtlichen Behörden zu stellen.
- A.4.4.2.4 An den im ca. 52 m Korridor befindlichen Gebäuden auf den Kleingartenparzellen sowie vereinzelt Gebäuden entlang der Achterbergstraße (Achterbergstraße 3, 5, 9) sowie der Bergedorfer Str. 3 ist eine bauliche Beweissicherung durchzuführen.
- A.4.4.2.5 Beim Betreiber der Bergedorfer Straße 6 sind vor dem geplanten Beginn der erschütterungsintensiven Arbeiten (Rammarbeiten) in Abstimmung mit dem Betreiber ein Messort sowie die einzuhaltenden Grenzwerte für begleitende Erschütterungsmessungen festgelegt werden

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.5.1 Sachverständiger im Sinne des § 18 BBodSchG

Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in den Altlastenverdachts- und Kontaminationsbereichen ist ein Sachverständiger im Sinne des § 18 BBodSchG erforderlich.

A.4.5.2 Bodenkundliche Baubegleitung

Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch eine/n bodenkundlich erfahrene/n Gutachter/in erforderlich.

A.4.5.3 Bodenschutzkonzept

Für das Vorhaben ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dabei sind die standortspezifischen, projektspezifischen und bodenschonenden Arbeitsmaßnahmen (inklusive Bodenmanagement, Entsorgungskonzept, Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen, Planung von BE-Flächen) gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beschreiben. Zusätzlich sind vorbereitend Mengen und Qualität sowie die

Verwendungsmöglichkeiten des bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmaterials zu ermitteln.

A.4.5.4 Maßnahmenkarte

Es sind Pläne zu erstellen, auf denen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenaushub, Bodeneinbau und Bodenabtransport dargestellt sind. Die Pläne sollen als zeichnerische Darstellung die räumliche Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen beinhalten (Maßnahmenkarte), die in der Bauphase umzusetzen sind. Weiterhin sind die temporären Überfahrten sowie die Maßnahmen, die zu einer Bodenschonung erforderlich sind, ebenfalls in einem Plan darzustellen.

A.4.5.5 Schadstoffbegutachtung

Der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Abschnitt Abfallüberwachung – , An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen ist eine Schadstoffbegutachtung der rückzubauenden Gebäude und des Baugrundes vorzulegen. Zuständiger Sachbearbeiter ist Herr Plander (florian.plander@umwelt.bremen.de).

A.4.5.6 Rückbau- und Entsorgungskonzept

Der Abfallüberwachungsbehörde ist umgehend ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen. In einem Rückbau- und Entsorgungskonzept sind die Verfahren zum selektiven Ausbau der gefährlichen Baustoffe (gefährliche Abfälle) und zur ggf. erforderlichen Vorbehandlung aufzulisten und die weitere Lagerung / Behandlung und Entsorgung der selektierten Abfälle ist differenziert nach den Abfallarten darzustellen. Die für die weitere Entsorgung vorgesehenen zugelassenen Entsorgungsanlagen sind zu benennen. Spätestens mit der Vorlage des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ist der Abfallüberwachungsbehörde auch der vorgesehene Beginn der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

A.4.5.7 Getrennte Haltung der Abfälle auf der Baustelle

Die bei der Maßnahme anfallenden gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle sind auf der Baustelle getrennt zu halten und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu entsorgen.

A.4.5.8 Gefährliche Abfälle

Bei den im Rahmen des Abrissvorhabens anfallenden und zu entsorgenden gefährlichen Abfällen (z. B. gefährliche Dämmstoffe, Altholz der Altholzkategorie A IV oder sonstige Abfälle mit schädlichen Inhaltsstoffen) sind die gesetzlichen Nachweispflichten zur Entsorgung dieser Abfälle aufgrund der geltenden Nachweisverordnung zu beachten.

A.4.5.9 Register

Es ist ein Register entsprechend des § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem § 24 der Nachweisverordnung in der derzeit geltenden Fassung zu führen. Das Register hat Informationen über Art, Menge, Beschaffenheit und Entsorgung der anfallenden Abfälle zu enthalten. Das Register über die nachweispflichtige Entsorgung der bei den Umbauarbeiten anfallenden gefährlichen Abfälle ist zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

A.4.5.10 Dokumentation

Es ist eine Dokumentation für die Erfassung und Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle entsprechend § 8 Absatz 3 GewAbfV zu führen und der Abfallüberwachungsbehörde Bremen mit Abschluss des Bauvorhabens unaufgefordert elektronisch zu übermitteln. Die Dokumentation hat Informationen über die Abfallart, den Abfallschlüssel, der Abfallmenge und den Verbleib des Abfalls in Form von Name und Adresse der Entsorgungsanlage sowie das Entsorgungsverfahren zu enthalten. Die Dokumentation über die durchgeführte Abfallentsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sowie der Bau- und Abbruchabfälle sind der Abfallüberwachung als unterzeichnete PDF-Dokumente zu übermitteln.

A.4.5.11 Mineralische Aushubabfälle

Sofern bei der Baumaßnahme mineralische Aushubabfälle anfallen, die nicht nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung wieder eingebaut werden können, sind diese nach dem Ausbau auf geeigneten und ggf. zugelassenen Teilflächen so zu lagern, dass ein Austritt von Schadstoffen in die Umwelt verhindert wird. Für die weitere Entsorgung dieser mineralischen Aushubabfälle sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

A.4.5.12 Mineralische Aushub- und Rückbaumaterialien

Mineralische Aushub- und Rückbaumaterialien, die nicht innerhalb der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück wiederverwendet oder verwertet werden können/dürfen, sind nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu verwerten oder ggf. der Beseitigung auf einer dafür zugelassenen Deponie zuzuführen.

A.4.5.13 Abtrennung der als gefährlich einzustufenden Farbanstrichs

Vor dem Ausbau von mit gefährlichen Stoffen beschichteten Baumaterialien bzw. vor deren Entsorgung, ist eine vollständige örtliche Abtrennung des als gefährlich einzustufenden Farbanstrichs vorzunehmen. Bei der Abtrennung und Entsorgung des Farbanstrichs sind die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen/Abfällen einzuhalten. Die getrennte Entsorgung des gefährlichen Farbanstrichs ist nur in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage möglich.

A.4.5.14 Anfallende, nicht als gefährliche Abfälle einzustufenden Rückbaumaterialien

Die bei der Maßnahme anfallenden, nicht als gefährliche Abfälle einzustufenden Rückbaumaterialien sind auf der Baustelle nach den Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (GewAbfV) getrennt zu erfassen, zu befördern und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies gilt insbesondere für folgende Abfallfraktionen: Glas (AVV 170202), Kunststoff (AVV 170203), Metalle (AVV 170401 bis 170407 und 170411), Holz (AVV 170201), Dämmmaterial (170604), Bitumengemische (AVV 170302), Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802), Beton (AVV 170101), Ziegel (AVV 170102), Fliesen und Keramik (AVV 170103).

A.4.5.15 Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abweichung von der Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle

Falls eine getrennte Erfassung bestimmter nichtgefährlicher Einzelfraktionen entsprechend den Vorgaben aus der GewAbfV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, ist vom Abfallerzeuger und Besitzer das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abweichung von der Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs. 3 Ziffer 3 zu dokumentieren.

A.4.5.16 Getrennthaltung der Abfälle nachweisl. nicht verordnungskonform erfolgen kann

Sofern die Getrennthaltung der Abfälle nachweislich nicht verordnungskonform erfolgen kann, sind die dann zu entsorgenden Abfallgemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV unverzüglich einer Vorbehandlungs- und/oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

A.4.5.17 Elektrische oder elektronische Bauteile

Sofern bei der Baumaßnahme elektrische oder elektronische Bauteile ausgebaut werden, die nicht nach den Vorgaben aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) entsorgt werden müssen, sind diese nach den Vorgaben aus der Abfallverzeichnisverordnung auf ihre gefährlichen Eigenschaften zu überprüfen, abfallrechtlich einzustufen und einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

- A.4.6.1 Bezüglich der Zufahrten setzt die Feuerwehr Bremen die Anfahrt der postalischen Adresse voraus. Sollten einzelne Wege nicht in ortsüblichen Navigationssystemen erfasst werden, so ist eine entsprechende Beschilderung ab der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten, alternativ im Einzelfall ein „Scout“ zum Empfang der Feuerwehr / Rettungsdienst an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum abzustellen. Die nähere Ausführung ist mit der Feuerwehr Bremen, Am Wandrahm 24, 28195 abzustimmen.
- A.4.6.2 Im Einsatzfall von Feuerwehr und Rettungsdienst muss die Durchfahrtsbreite mind. 3m betragen. Schleppkurven nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand 2007, zuletzt überarbeitet 2009) sind aus allen Anfahrtsrichtungen einzubeziehen.
- A.4.6.3 Die Belastbarkeit und Tragfähigkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes muss jederzeit gewährleistet sein (18t zulässiges Gesamtgewicht, 10t Achslast). Dieses ist unabhängig von der z.Zt. ausgehängten Beschilderung.
- A.4.6.4 Feuerwehrezufahrten und notwendige Zufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- A.4.6.5 Konkrete Lage und Zugänglichkeit der Baustellen- bzw. der geplanten Baustraßen sind unter Verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

- A.4.6.6 Leitungs- oder Rohrüberführungen an Zufahrten (auch Interimslösungen) müssen eine Durchfahrthöhe von mind. 4,0 m aufweisen.
- A.4.6.7 Sofortiges Verfahren von Baufahrzeugen muss gewährleistet werden. Fahrer müssen sich evtl. zu jeder Zeit am Fahrzeug aufhalten.
- A.4.6.8 Die Waller Str. und der Hagenweg sind jederzeit für Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst im Einsatzfall passierbar zu halten, mit einer Durchfahrtsbreite von mind. 3m Breite.
- A.4.6.9 Evtl. benötigte Vollsperrungen sind mind. 10 Werkzeuge vor Beginn mit der Feuerwehr Bremen (verkehrs meldungen@feuerwehr.bremen.de) abzusprechen.
- A.4.6.10 Übergänge, Inseln, Querungsstellen, Verkehrsberuhigungen, Sicherheitstrennstreifen o.ä. sind so herzustellen, dass Einsatzfahrzeuge unter der Nutzung von Sonderrechten diese Einbauten überqueren können. U.U. sind diese Einbauten mit einer Anrampung zu versehen.
- A.4.6.11 Ggf. notwendige Sperrpfosten müssen mit einem Dreikant nach DIN 3223 ausgestattet sein.
- A.4.6.12 Ggf. bestehende Löschwasserentnahmestellen sind beizubehalten und dürfen weder überbaut noch zugestellt werden. Sie sind jederzeit frei und zugänglich zu halten.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- A.4.7.1 Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- A.4.7.2 Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.
- A.4.7.3 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne festzustellen. Notwendige Verlegungen oder Sicherungen von Kabeln und Leitungen sind in Abstimmung mit betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im

Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen.

A.4.7.4 Im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Kabel- und Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

A.4.7.5 Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Bei Bedarf ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen. Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitungen und Kabel ist auch während der Bauzeit nicht zulässig. Dies gilt auch für die Errichtung von Baukränen und Gerüsten.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.8.1 Baubedingt unvermeidbare Straßenverkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor dem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beantragen.

A.4.8.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

A.4.8.3 Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z. B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen können, sind rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.

A.4.8.4 Die Zufahrten zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstücken sind während der Bauzeit sicherzustellen.

A.4.8.5 Baubedingte Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind zu minimieren und umgehend zu beseitigen.

A.4.8.6 Die Vorhabenträgerin hat die temporären Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz aus zur Bahnanlage der Strecken 1740 und 1410 (jeweils zum betrieblich gesperrten Gleis) sowie zu den Baustelleneinrichtungsflächen zurückzubauen.

A.4.8.7 Die temporären Stabilisierungsmaßnahmen am Hagenweg sind mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

A.4.9 Kampfmittel

Entsprechend der Auskunft der Polizei Bremen des Landes Bremen vom 24.04.2020 ist die Luftbildauswertung abgeschlossen. Das Bauvorhaben liegt in einem besonders stark von alliierten Luftangriffen betroffenem Gebiet.

Zwar liegen keine direkten Verdachtspunkte vor, aber wegen der Besonderheiten von Bahnkörpern muss mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln, insbesondere von Sprengbombenblindgängern gerechnet werden.

A.4.9.1 Alle Tiefgründungen (z. B. Spundwände, Kranfundamente, Verbauträger, Signalmaste etc. sind mittels Tiefsondierung und 3-Achs-Magnetometer zu untersuchen.

A.4.9.2 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachkundige Person einer in Bremen zugelassenen Kampfmittelräumfirma begleiten zu lassen.

A.4.9.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind, soweit möglich, durch eine Oberflächensondierung abzuschauen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Polizei Bremen

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 27.01.2023 zu, dass sie die Hinweise aus der vorliegenden Stellungnahme (Schreiben vom 13.06.2022, eingegangen am 15.06.2022 mit Anlage vom 02.10.2012) beachtet. Sie weist darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahmen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden.

Die in der aktuellsten Stellungnahme vom 24.04.2020 (Zeichen: HB 434-6633-5) der Polizei Bremen enthaltenen Auflagen finden unter A.4.9 in diesem Beschluss Berücksichtigung.

A.5.2 Zusage gegenüber wesernetz Bremen GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass von der Baumaßnahme betroffene Kabel und Leitungen gesichert und deren dauerhafter Betrieb gewährleistet werden.

Des Weiteren gewährleistet die Vorhabenträgerin die Zugänglichkeit.

Sollte eine genaue Lageermittlung erforderlich sein, wird Handschachtung gemäß der Forderung von wesernetz Bremen GmbH vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin wird die bauausführenden Firmen auf den von wesernetz Bremen GmbH mitgeteilten Link verweisen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Forderungen der Schutzanweisungen zu beachten.

A.5.3 Zusage gegenüber Vodafone GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass von der Baumaßnahme betroffene Kabel und Leitungen gesichert werden.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sollte eine Baufeldfreimachung erforderlich werden, der entsprechende Antrag gemäß den Fristen eingereicht werde.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 den Schutz der Anlagen der Vodafone GmbH zu.

A.5.4 Zusage gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass von der Baumaßnahme betroffene Kabel und Leitungen gesichert werden. Die Ansprechpartner werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

A.5.5 Zusage gegenüber Feuerwehr Bremen

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass die geforderte Erreichbarkeit der Gebäude im Baubereich sichergestellt wird – auch mit Fahrzeugen mit den angegebenen Fahrzeugabmessungen.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die geforderten Angaben zur Baustelle (postalische Angaben, Zuwegungen sowie Baustellenzeit) der Feuerwehr rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Verkehrsführung während der Bauzeit so gestaltet wird, dass Einsatzfahrzeuge unter Nutzung von Sonderrechten diese passieren können.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die Vorgaben für Sperrpfosten eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass ggf. bestehende Löschwasserentnahmestellen beibehalten werden und weder überbaut noch zugestellt werden. Sie werden jederzeit frei und zugänglich gehalten.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die in der Stellungnahme der Feuerwehr Bremen vom 29.06.2025 gegebenen Hinweise beachtet werden. Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass auf die Hinweise in der ersten Auslegung geantwortet wurde und diese Antworten weiterhin fort gelten.

A.5.6 Zusage gegenüber Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 19.01.2023 die Einhaltung der unabdingbaren Forderungen aus dem Schreiben vom 04.07.2022 gemäß der vier Unterpunkte zu.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin eine bauzeitliche Sicherung der beiden Leitungen im Bereich des „Mäusetunnels“ zu.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die in der Stellungnahme des Umweltbetriebes Bremen, Stadtentwässerung vom 11.08.2025 enthaltenen Forderungen und Hinweise beachtet werden, die Zusicherungen der Vorhabenträgerin aus der Antwortstellungnahme aus 2023 gelten weiterhin.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der ausführenden Baufirma die Auflage erteilt wird, die vom Umweltbetrieb Bremen angezeigte Leitung bei den Rammarbeiten besonders zu schützen. Gleiches gilt auch für Ihre weiteren gegebenen Hinweise.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, dass der Bautermin dem Umweltbetrieb Bremen rechtzeitig bekanntgegeben wird, damit die Dokumentation der Beweissicherung durchgeführt werden kann.

A.5.7 Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 die Beweissicherungsmaßnahmen für die Gebäude Achterbergstraße 3 und Bergedorfer Straße 3 sowie am Chemiewerk Caramba (Bergedorfer Str. 6) zu.

A.5.8 Zusage gegenüber Caramba Bremen GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass die bauausführenden Firmen im Rahmen der Ausschreibung die Auflage erteilt bekommen, sich mit der Caramba GmbH vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen, um ihre anstehenden Fragen voll umfänglich klären und den Bauablauf im gegenseitigen Einvernehmen gestalten zu können.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Vorschlag zur Belieferung über das Tor im südwestlichen Bereich zur Trennung vom Baugelände / Betriebsgelände im Rahmen der Bauausführung umgesetzt und im Rahmen der Ausschreibung den ausführenden Firmen entsprechend beauftragt wird.

Die Vorhabenträgerin sichert die Zugänglichkeit der im Bereich der Baumaßnahme liegenden Anlagen des Brandschutzes für die Feuerwehr zu.

A.5.9 Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Referat 20 Amt für Straßen und Verkehr

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass die Beleuchtungskabel geschützt werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sollten Fahrzeuge zum Bauvorhaben mit Tonnagen größer der vorgegebenen Gewichtsangabe fahren, Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus beantragt werden.

Die Vorhabenträgerin sichert die favorisierte Führung des Baustellenverkehrs über das Gewerbegebiet Bayernstraße zu, dies wird den bauausführenden Betrieben als Auflage erteilt.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, eventuell auftretende Schäden am Straßennetz durch Baufahrzeuge zu beseitigen.

Die weiteren Maßnahmen werden mit dem Referat 42 abgestimmt.

Zu Abteilung 5:

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sollten angrenzende Bauwerke von Baumaßnahmen betroffen sein oder werden neue Ingenieurbauwerke hergestellt, werden die Begleitungs- und Übergaberegulungen von Brücken- und Ingenieurbauwerken beachtet.

Statische und konstruktive Wechselwirkungen werden ausgeschlossen.

Bei Zuwegungen über öffentliche Verkehrsflächen für das Bauvorhaben (z.B. Baustellenverkehre) sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die Fahrzeuge die Lastansätze für die sich in der Zuwegung befindlichen Brücken in der Unterhaltungslast des ASV nicht überschreiten werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu für alle entstandenen Schäden, die ggf. während der Baumaßnahme erfolgen, zu haften und infolgedessen die Schäden im vollen Umfang zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die Beweissicherung vor und nach der Maßnahme in die Ausschreibung der Bauleistung aufgenommen wird und somit von den Baufirmen einzukalkulieren und auszuführen sei.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die im Jahr 2023 gegebenen Zusagen bzw. Zusicherungen weiterhin gelten. Die Tonnage- und Breitenbeschränkungen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die bauausführenden Firmen beauftragt werden, diese Beschränkungen zu beachten.

Zu den Äußerungen von Abteilung 4, Referat 40 und 42 aus der Stellungnahme vom 18.08.2025 gelten weiterhin die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin aus 2023.

A.5.10 Zusage gegenüber DB Kommunikationstechnik GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass die in der Stellungnahme vom 08.07.2022 genannten Kabel vor Beschädigung geschützt werden. Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass die gesonderte Beauftragung des Servicetechnikers von den bauausführenden Betrieben durchgeführt wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die weiteren Hinweise zu beachten. Des Weiteren werden die geänderten Ansprechpartner bezüglich Abfragen berücksichtigt.

A.5.11 Zusage gegenüber Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Sachbereich 6

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen, die den vorgetragenen Forderungen gerecht wird. Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass dort die Forderungen gemäß A, B (enthalten in C), C und E abgearbeitet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die Nachweise gemäß DWA-A 138-1 nachgereicht werden (siehe Unterlage 11.2).

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sollten im Rahmen der Bauausführung derartige Verdachtsmomente auftreten, werden entsprechende Bodenuntersuchungen eingeleitet.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass keine Entwässerungen über die Haltung geplant sind.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass nicht in den Grundwasserbereich eingegriffen wird, bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich (siehe die Aussagen zu Kapitel 3 der Unterlage 11.2).

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Anzeige der Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG in Anhang 8 der Unterlage 11.2 ergänzt wurde.

A.5.12 Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Ref. 32, 33, und 34 – Wasser- und Deichrecht

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass dort die wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, um die in der Stellungnahme vom 21.07.2022 vorgetragenen Forderungen einzuhalten.

A.5.13 Zusage gegenüber Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 51 (Verkehrsprojekte) und 52 (Schienenverkehr)

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 zu, dass die geforderten Abstimmungen mit den in der Stellungnahme vom 19.07.2022 erwähnten Fachabteilungen der Hansestadt Bremen durchgeführt werden.

Die geforderten Abstimmungen mit den erwähnten Fachabteilungen der Hansestadt Bremen werden zugesichert.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 die Abstimmung der Verkehrszeichenpläne zu.

Des Weiteren erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, der Baufirma die Auflage zu erteilen, selbstständig eine alternative Baustelleneinrichtungsfläche zu suchen für den Fall, dass die B&R-Anlage, die seit 2022 Antragsgegenstand ist, dann bereits realisiert wurde.

Der Hinweis, dass eine Verbindung des taktilen Leitsystems des Bahnsteigzugangs zum vorhandenen taktilen Leitsystem der Lauenburger Straße vorzusehen ist, wird von der Vorhabenträgerin beachtet.

A.5.14 Zusage gegenüber dem Fachausschuss „Bau, Umwelt, Verkehr“, Beirat Walle

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 17.01.2023 die Beweissicherung im Bereich „Mäusetunnel“ zu.

Die Vorhabenträgerin informiert darüber, dass in der vorliegenden Planung (Übersichtsplan Unterlage 2.3.1) beide Zuwegungsvarianten gekennzeichnet sind.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die Forderung der priorisierten Nutzung für den Baustellenverkehr über Ingolstädter Straße – Looseweg – Fleetstraße. Die andere Zuwegungsmöglichkeit wird nur in Ausnahmefällen für erforderliche Transporte von Großgeräten, die für den Bauablauf erforderlich sind, genutzt.

Bezüglich der Fahrradabstellplätze und ggf. daraus resultierender geringfügiger Änderungen in der Zuwegung zum Behelfsbahnsteig sichert die Vorhabenträgerin die geforderten Abstimmungen zu. Sollten sich daraus jedoch grundlegende Änderungen der geplanten temporären Zuwegungen ergeben, muss die Vorhabenträgerin darum bitten, den Zeitraum der geplanten Fahrradabstellplätze derart zu verschieben, dass er nach der Außerbetriebnahme des Behelfsbahnsteiges liegt.

Zeitnahe Abstimmungen werden von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die in der Stellungnahme vom 21.08.2025 als Vorzugsvariante vorgeschlagene temporäre Zufahrtmöglichkeit über die A27 – Ingolstädter Straße – Looseweg – Fleetstraße bereits in Unterlage 2.3.1 dargestellt ist. Sie wird den ausführenden Firmen als Vorzugsvariante empfohlen.

A.5.15 Zusage gegenüber der Freien Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Ref. 23 Kreislauf und Abfallwirtschaft

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die in der Stellungnahme vom 15.08.2025 unter Punkt 1 geforderten Unterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass das derzeit vorliegende BoVEK, welches Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist bis zum Baubeginn fortgeschrieben wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Hinweise gemäß den Punkten 3 und 4 während der Bauausführung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert die in den Punkten 5 und 6 geforderten Unterlagen bzw. Dokumentationen während der Bauausführung zu.

Des Weiteren sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die Hinweise gemäß Punkte 7 bis 9 während der Bauausführung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Hinweise gemäß Punkte 10 und 11 während der Bauausführung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Hinweise gemäß Punkte 12 und 13 während der Bauausführung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass Sie die Hinweise unter den Punkten 1 bis 3 aus der Stellungnahme vom 15.08.2025 vorgegebenen Merkblätter verwenden wird.

Des Weiteren sagt die Vorhabenträgerin zu, dass sie die Hinweise gemäß den Punkten 4 bis 20 während der Bauausführung beachten wird.

A.5.16 Zusage gegenüber Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 24 Bodenschutz und Altlasten

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 29.09.2025 zu, dass die in der Stellungnahme vom 27.08.2025 aufgeführten Forderungen und Hinweise während der Ausführungsplanung sowie der Bauausführung beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen und der Bauausführung ein Sachverständiger im Sinne des § 18 BBodSchG bereitgestellt wird.

Ein Bodenschutzkonzept wird rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass ein bodenkundlich erfahrener Gutachter zur Verfügung gestellt wird.

A.5.17 Zusage gegenüber Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 26 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin sichert mit Schreiben vom 02.10.2025 zu, die aufgeführten Auflagen bzw. Hinweise aus der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 15.09.2025 sowie der Stellungnahme vom 18.09.2025 einzuarbeiten bzw. umzusetzen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.9.2 VV BAU, VV BAU-STE sowie VV IST

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sowie die Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Soweit das Vorhaben Bestandteil auch des transeuropäischen Eisenbahnnetzes ist, sind darüber hinaus bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten. transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.9.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- A.9.3.1 Die aktuellen abfallrechtlichen Informationen, Merkblätter in Bremen, sowie die Online-Abwicklung oder das Antragsformular zur Erteilung einer Abfallerzeugernummer können auf der Internetseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft: <https://www.umwelt.bremen.de> unter der Rubrik Abfall abgerufen werden.
- A.9.3.2 Zur Beurteilung und Einstufung der Gefährlichkeit der Abfälle wird auf die Vorgaben aus dem „Merkblatt zur Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen in Bremen“ verwiesen.
- A.9.3.3 Beton- und Bauschutt ist einer Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle nach der ErsatzbaustoffV zuzuführen, sofern den Abfällen keine unzulässigen Schadstoffe anhaften.
- A.9.3.4 Für die Durchführung der Ausbauarbeiten von asbesthaltigen Baumaterialien oder Dämmstoffen aus künstlichen Mineralfasern wird auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519, TRGS 521, etc.) hingewiesen.
- A.9.3.5 Dämmmaterialien aus Polystyrol oder anderen kunststoffhaltigen Materialien, enthalten bei älteren Gebäuden i. d. R. Flammschutzmittel, die bei der

Entsorgung thermisch zerstört werden müssen. Die Hinweise zum Umgang mit diesen Abfällen können auf der Internetseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft: <https://www.umwelt.bremen.de> unter der Rubrik Abfall abgerufen werden.

- A.9.3.6 Altholz ist in der Regel als gefährlich einzustufen, wenn es sich um behandelte Hölzer aus dem Außenbereich oder z. B. um mit gefährlichen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer im Innenbereich handelt.
- A.9.3.7 Für Altholz der Altholzkategorie I bis III aus dem Baustellenbereich lautet die korrekte Abfallschlüsselnummer AVV 170201. Altholz der Altholzkategorie A IV aus dem Baustellenbereich ist der Abfallschlüsselnummer AVV 170204* zuzuordnen und bei der Deklaration durch den Zusatz "Altholz" zu ergänzen.
- A.9.3.8 Sofern Holzwerkstoffe im Dachstuhl oder im Außenbereich verbaut sind, die mit als gefährlich einzustufenden Holzschutzmitteln belastet sind (z. B. PCP oder Lindan), ist die Zuordnung zur Altholzkategorie A IV vorzunehmen und die Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage erforderlich.
- A.9.3.9 Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sind in der Ersatzbaustoffverordnung sowie im bremischen Merkblatt „Verwertung mineralischer Abfälle“ geregelt. Sollte vor Ort Recyclingmaterial als Ersatzbaustoff eingesetzt werden, muss dieses nach den Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV nachweislich chemisch und bautechnisch geeignet sein und die Einbaukriterien müssen eingehalten werden. Ersatzbaustoffe dürfen nur in der Menge eingesetzt werden, wie diese zur Errichtung oder zur Instandsetzung des technischen Bauwerks benötigt werden. Sofern die Kriterien aus den Vorgaben des § 22 der ErsatzbaustoffV erfüllt sind, ist im Vorfeld eine elektronische Anzeige an das Postfach: ersatzbaustoffvo@umwelt.bremen.de zu übersenden.
- A.9.3.10 Das Merkblatt „Möglichkeiten und Grenzen von Bevollmächtigten“ ist zu beachten.
- A.9.3.11 Hinweise zum Rückbau- und Entsorgungskonzept: Asbesthaltige Bauteile, wie z.B. Rippenheizkörper, müssen in einer zugelassenen Zerlegungsanlage in asbesthaltige und nicht asbesthaltige Materialien getrennt werden. Alternativ kann u.U. die Zerlegung auch vor Ort durch einen zertifizierten Fachbetrieb für schwach gebundenes Asbest durchgeführt werden. Für die Zerlegung von

z.B. Flanschen können auch anerkannte emissionsarme BT-Fräsverfahren genutzt werden.

- A.9.3.12 Für die energetische Verwertung von Dachpappen ist in der Regel die Bestätigung der Asbest- und KMF-Freiheit notwendig.
- A.9.3.13 Asbesthaltige Dachpappen sind unter der Abfallschlüsselnummer AVV170601* zu entsorgen. Die Ablagerung auf einer Deponie im Bundesland Bremen ist nur mit einer Einzelfallzustimmung der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde möglich. Bitte nehmen Sie bei Fragen gerne Kontakt mit der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde auf.
- A.9.3.14 Asbesthaltiger Steinholzestrich kann Zuschlagstoffe enthalten und muss i.d.R. vor einer Ablagerung auf einer Deponie auf die Einhaltung der Zuordnungswerte nach den Vorgaben der gültigen Deponieverordnung überprüft werden.
- A.9.3.15 Für Straßenaufbruch mit einem Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen > 25 mg/kg PAK lautet die korrekte Abfallschlüsselnummer AVV170301*. Die Asbestfreiheit muss durch ein dafür zugelassenes Labor untersucht und nachgewiesen sein.
- A.9.3.16 Deckenplatten, die künstlichen Mineralfasern (KMF) enthalten, können hohe DOC Gehalte aufweisen. Damit sichergestellt ist, dass die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten werden, ist der DOC Gehalt vorab analytisch zu bestimmen.
- A.9.3.17 Baustoffe auf Gipsbasis (AVV170802) sind sortenrein auszubauen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- A.9.3.18 Dehnungsfugen aus Polystyrol oder ähnlichen kunststoff- oder organikhaltigen Materialien sind weitestgehend zu entfernen und einer energetischen Verwertung in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.
- A.9.3.19 Oberflächenbeschichtungen (z.B. PCB, PAK, Blei) oder lokale Verunreinigungen (z.B. Farben, Altöl), die als gefährlich einzustufen sind, müssen von Bau- und Gebäudeteilen rückstandslos entfernt und getrennt entsorgt werden. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, damit der Schadstoffanteil in Abfällen (z.B. Anstrich) minimiert wird und damit der Hauptteil der Abfälle (z.B. Mauerwerk) hochwertig und schadlos verwertet werden kann.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ hat Änderung des Bauwerks „Kreuzungsbauwerk Walle“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in Bremen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.10.2021, Az. I.NI-SO-L-K1 Jah; G016124650, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ beantragt. Der Antrag ist am 01.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit E-Mail vom 24.11.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.12.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2022, Az. 581ppi/016-2021#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie Hansestadt Bremen, Amt für Straßen und Verkehr
2.	Der Senator für Finanzen
3.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Zentrale

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Verkehr
5.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Umwelt
6.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Stadtentwicklung
7.	Feuerwehr Bremen
8.	hanseWasser Bremen GmbH
9.	Landesamt Geoinformation Bremen
10.	Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst
11.	Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt West
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH
13.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
14.	wesernetz Bremen GmbH
15.	Caramba Bremen GmbH
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
17.	Geologischer Dienst für Bremen
18.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
19.	DB Kommunikationstechnik GmbH
20.	SoVD Landesverband Bremen
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 29.06.2022, Az. TÖB-HB-22-134522

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 13.06.2022, Az. HB 434-66222-5 Stellungnahme vom 24.04.2020, Az: HB 434-6622-5

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	wesernetz Bremen GmbH Stellungnahme vom 17.06.2022, Az. 268/2022
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.06.2022, Az. S01167228
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 27.06.2022, Az. Nord23_2022_3880
6.	Feuerwehr Bremen Stellungnahme vom 29.06.2022, o. Az.
7.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Sondervermögen Infrastruktur Stellungnahme vom 01.07.2022 und 06.07.2022, o. Az. Stellungnahme vom 27.02.2023, o. Az.
8.	Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung Stellungnahme vom 04.07.2022, Az. 8484_2735_22 (41205)
9.	Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22 Immissionsschutz Stellungnahme vom 05.07.2022, Az. 22-4
10.	Caramba Bremen GmbH Stellungnahme vom 05.07.2022, o. Az.
11.	Freie Hansestadt Bremen, Amt für Straßen und Verkehr Stellungnahme vom 05.07.2022, Az. 20-3
12.	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 08.07.2022, Az. 2022016714
13.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 19.07.2022, Az. 576ti/003-1114#021 Stellungnahme vom 02.03.2023, Az. 576ti/003-1114#021
14.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referate 32, 33 und 34 Stellungname vom 21.07.2022, o. Az.
15.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKMUS) Referate 51 und 52 Stellungnahme vom 19.07.2022, o. Az. Stellungnahme vom 31.01.2023, Az. 51-6

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16.	Fachausschuss „Bau, Umwelt, Verkehr“, Beirat Walle Stellungnahme vom 26.09.2022, o. Az. Stellungnahme vom 23.02.2023 und 27.02.2023, o. Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Auslegung vor Ort in den Gemeinden gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadtgemeinde Bremen beim Ortsamt West, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen vom 23.05.2022 bis 22.06.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden bei der Freien Hansestadt Bremen am 16.05.2022 durch Veröffentlichung im Internet (Amtliche Bekanntmachung) sowie im Weser-Kurier vom 16.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde 22.06.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Einleitung des Deckblattverfahren

Im Anhörungsverfahren sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 und 19.01.2023 gab die Vorhabenträgerin ihre Erwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ab. Im weiteren Verfahren erfolgten umfangreiche Abstimmungen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Abstimmungen entschied sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung eines Deckblattverfahren. Gegenstand des Deckblattverfahren waren im Wesentlichen Anpassungen in den Bereichen Baustelleneinrichtungsflächen,

Behelfsbahnsteig, Natur - und Artenschutz sowie von wasserrechtlichen Sachverhalten. Durch die Änderungen wurden Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. Daher wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG die Öffentlichkeit erneut beteiligt.

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zum Deckblattverfahren

B.1.3.5.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 09.07.2025 die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um erneute Stellungnahme hinsichtlich der erfolgten Änderungen (Blaudruck) gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie Hansestadt Bremen, Amt für Straßen und Verkehr
2.	Der Senator für Finanzen
3.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Zentrale
4.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Verkehr
5.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Umwelt
6.	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Fachbereich Stadtentwicklung
7.	Feuerwehr Bremen
8.	hanseWasser Bremen GmbH
9.	Landesamt Geoinformation Bremen
10.	Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst
11.	Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt West
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH
13.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
14.	wesernetz Bremen GmbH
15.	Caramba Bremen GmbH
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
17.	Geologischer Dienst für Bremen
18.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
19.	DB Kommunikationstechnik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
20.	SoVD Landesverband Bremen
21.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. TÖB-HB-25-211578

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.07.2025, Az. Nord23_2025_176495
3.	Feuerwehr Bremen Stellungnahme vom 29.06.2025, o. Az.
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 30.07.2025, Az. S01435098 und S01435093
5.	Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung Stellungnahme vom 11.08.2025, Az. 8484_2735_22 (41205)
6.	Freie Hansestadt Bremen, Ref. 51 Verkehrsprojekte Stellungnahme vom 13.08.2025, o. Az.
7.	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Ref. 23 Kreislauf- und Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 15.08.2025, Az. 911808/2025
8.	Freie Hansestadt Bremen, Amt für Straßen und Verkehr Stellungnahme vom 18.08.2025, Az. 20-3
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 18.08.2025, Az. 576ti/003-1114#021 Stellungnahme vom 19.12.2025, Az. 576ti/003-1114#021
10.	Fachausschuss „Bau, Umwelt, Verkehr“, Beirat Walle, Ortsamt West Stellungnahme vom 21.08.2025, o. Az.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
11.	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Ref. 24 Bodenschutz und Altlasten Stellungnahme vom 27.08.2025, Az. 24-17
12.	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Ref. 26 Naturschutz und Landschaftspflege Naturschutzfachl. Beurteilung vom 15.09.2025 Az. 1071876/2025 Stellungnahme vom 18.09.2025, Az. 1092686/2025

Die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert.

B.1.3.5.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.07.2025 bis einschließlich 05.08.2025 auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 19.08.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben und durch Bekanntmachung am 02.07.2025 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

B.1.3.6 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Bedenken und Forderungen der Träger öffentlicher Belange zum größten Teil zugesagt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Nord).

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Zustand des Kreuzungsbauwerkes Walle und der hohen verkehrlichen Bedeutung der Strecke 1740, deren Bestandteil das Bauwerk ist. Die Planung dient der dauerhaften Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnverkehrs auf den Strecken 1740 und 1410 sowie zur Erhaltung der vollen Verfügbarkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Damit wird gewährleistet, dass der Nord-Südverkehr, vorrangig vom und zum Hafen Bremerhaven über den Verkehrsträger „Schiene“ dauerhaft und stabil abgewickelt werden kann. Gleiches trifft für den Verkehr auf der unterführten Bahnstrecke 1424 zu.

Es besteht ohne die Durchführung der antragsgegenständlichen Baumaßnahme in den kommenden Jahren das Risiko eines Geschwindigkeitseinbruches auf allen drei vorgenannten Strecken. Das wiederum würde eine Einschränkung der Verfügbarkeit, vor allem auf der Strecke 1740 nach sich ziehen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Für folgende Abweichungen vom Regelwerk liegen Unternehmensinterne Genehmigungen (UiG) vor:

1. „Überschreitung der zulässigen Schiefe von Brückenabschlüssen“: Es liegt die UiG-TM 3-2019-10218 I.NPF gültig ab 19.07.2019 vor.
2. „Überschreitung Mindestabstand Längsfuge“: Es liegt die UiG-TM 3-2019-10666 I.NPF gültig ab 05.06.2020 vor.
3. „Sonderstützpunkte Krbw Walle“: Es liegt die UiG 997.0111-UiG-119 gültig ab 16.05.2022 vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.1 aufgenommen. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Nach Vorlage aller UiGs, ob Abweichungen vom Regelwerk bestehen und somit von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird, kann geklärt werden, ob ZiEs erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin kann erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung klären, ob eine ZiE erforderlich ist, da in diesem Rahmen der dafür notwendige Detaillierungsgrad erreicht wird. Die ZiEs sind dann beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen (s. Merkblatt zur Beantragung einer ZiE beim Referat 21 und seiner Sachgebiete des Eisenbahn-Bundesamt – EBA Internetseite). Der Vorhabenträgerin werden hierzu die unter Kapitel A.4.1.1 aufgeführten Nebenbestimmung auferlegt. Sie darf mit den Bauarbeiten danach erst beginnen, wenn die ZiEs eingeholt und vorgelegt wurden.

B.4.3 Variantenentscheidung

Varianten bezüglich alternativer Streckenführungen erübrigen sich mit dem Verweis darauf, dass es sich bei dem antragsgegenständlichen Bauvorhaben um Änderungen an der vorhandenen überführten 3-gleisigen Bahntrasse (Strecke 1740, Wunstorf – Bremerhaven Seehafen und Strecke 1410 Bremen Hbf – Bremen Rbf) handelt, die

nur die Änderung der Rahmendecke betreffen, bei Beibehaltung und Ertüchtigung der übrigen Bauwerkskonstruktion.

Im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsplanung wurden im Rahmen der Vorplanung Variantenuntersuchungen durchgeführt, deren Ziel darin bestand, eine Variante mit einerseits möglichst geringfügigen Änderungen der Gleisgradienten herauszufinden, die andererseits aber die Regelwerkskonforme Ausführung des Kreuzungsbauwerkes mit möglichst geringen Eingriffen ermöglicht.

Hinsichtlich der Herstellung / Bautechnologie besteht üblicherweise die Forderung, Einschränkungen für den Eisenbahnbetrieb so gering wie möglich zu halten. Unter diesen Prämissen wurden folgende 4 Varianten untersucht:

Variante 1: Ausführung des Kreuzungsbauwerkes als Vollrahmen mit Einschub, mit bis zu ca. 0,32 m Gradientenanhebung der Strecken 1740 und 1410 und bis zu ca. 0,15 m Gradientenabsenkung der Strecke 1424.

Variante 2: Ausführung des Kreuzungsbauwerkes als Halbrahmen mit gleisweisem Umbau mit bis zu ca. 1,43 m Gradientenanhebung der Strecken 1740 und 1410 und ca. 0,15 m Gradientenabsenkung der Strecke 1424.

Variante 3: Vollrahmen mit Einschub zwischen die Bestandswiderlager mit ca. 32 cm Gradientenanhebung der Strecken 1740 und 1410 und ca. 15 cm Gradientenabsenkung der Strecke 1424. Diese Variante hätte aus gleisgeometrischen Gründen eine Verschiebung der Weiche 7 und damit einen Eingriff in das gesamte Weichen-gefüge des Südkopfes des Rangierbahnhofes nach sich gezogen. Deshalb wurde sie bereits in einem frühen Planungsstadium (Vorplanung) verworfen und nicht weiter betrachtet.

Variante 4: Teilerneuerung des vorhandenen Bauwerkes mit gleisweisem Umbau mit ca. 52 cm Gradientenhebung der Strecken 1740 und 1410 und ohne Gradientenveränderung der Strecke 1424.

Fazit:

Es wird die Variante 4 (Teilerneuerung des Bauwerkes mit gleisweisem Umbau) zur weiteren Planung und Ausführung vorgesehen.

Wesentliche Vorteile dieser Variante sind die geringen Eingriffe in die angrenzenden Bahnanlagen und in das direkt angrenzende Gelände sowie die Wirtschaftlichkeit dieser Variante. Ein weiterer Grund ist, dass bei dieser Variante die Gradienten der Strecke 1424 unverändert bleibt. Damit kann der Betrieb auf dieser Strecke weitestgehend aufrechterhalten werden.

B.4.4 Wasserhaushalt (wasserrechtliche Erlaubnis, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz)

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Nord, hat für das Vorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“, Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in der Freien Hansestadt Bremen beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Außenstelle Hannover, die Erteilung einer Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen die Änderung des Bauwerkes „Kreuzungsbauwerk Walle“ bei Bahn-km 125,736 der Strecke 1740 vor. Es sind folgende Maßnahmen geplant: das geplante Kreuzungsbauwerk soll an gleicher Stelle errichtet werden, wie das vorhandene Bauwerk, weil dessen Unterbauten zum Teil nachgenutzt werden. Das bestehende Bauwerk wird durch Teilerneuerung geändert, indem die Rahmendecke und Teile der Rahmenscheiben abgebrochen und gleisweise durch einen gelagerten WIB- (Walzträger in Beton)-Überbau auf neuen Auflagerbänken ersetzt werden.

Das Kreuzungsbauwerk soll über Spiegellagen über Muldenrigolen in den Untergrund entwässern. Das Wasser aus den Überbauten und den Hinterfüllbereichen wird durch im Widerlagerbereich rückseitig angebrachte Betonfiltersteine und daran anschließende teilporöse Grundrohre (DN 150) zur Versickerung in Muldenrigolen geführt. In der Pfeilerachse werden je Überbau drei Einläufe mit jeweils einem Stahlrohr angeordnet. Dieses Wasser wird ebenfalls den Muldenrigolen zugeführt.

Zur Herstellung der neuen Auflagerbänke und Überbauten werden die notwendigen Baugruben und Abfangungen der Betriebsgleise durch Spundwände errichtet, die auch nach Abschluss der Baumaßnahme im Boden verbleiben. Gesamtlänge der drei Spundwände beträgt 363 m.

Aus den eingereichten Planunterlagen gehen somit folgende erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG hervor:

- die Beseitigung von Niederschlagswasser, das auf dem neu zu errichteten Kreuzungsbauwerk (Brücke) anfällt über zwei Muldenrigolen in den Untergrund (Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2509)
- das Einbringen von 3 Stützwänden jeweils bahnrechts der Strecke 1740 als Spundwände mit Kopfbalken, die dauerhaft im Untergrund (Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2509) verbleiben.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen diese Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Kreuzungsbauwerkes gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasserkörper DEGB_DENI_4_2509), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass eine Aufbereitung des Niederschlagswassers vor Einleitung in die Muldenrigole erfolgt. Seitens der Vorhabenträgerin wurde auf Grundlage der DWA-A 138-1 die Möglichkeit der Behandlung über eine gewachsene

Bodenzone aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse und des zu erwartenden Instandhaltungsaufwandes bevorzugt. Die Versickerung soll daher über zwei Mulden-Rigolen-Versickerungen erfolgen und als Behandlungsmaßnahme die Versickerung über die bewachsene Bodenzone ausgewählt. Die Baumaßnahme wird durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht in analoger Anwendung des Teils VII des Umweltsleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025, begleitet, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. bis III. aufgeführten Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Einleitung in das Grundwasser über zwei Muldenrigolen) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden

abzuwenden oder zu mindern (z. B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138-1 sind plausibel.

Die Entwässerung erfolgt über Filtersteine mit Grundrohr DN 150. Im Bereich der Pfeilerscheibe werden zusätzlich Einläufe angeordnet. Von den teilporösen Grundrohren DN 150 wird das Niederschlagswasser durch die Flügel geführt und über Transportrohre DN 150 (PE-HD) im Gefälle (~1%) in die Mulden-Rigolen geleitet. Als Vorflut für die Entwässerung der Eisenbahnüberführungen werden im Bereich der Widerlager zur Regenwasserversickerung zwei Muldenrigolen hergestellt. Die Muldenrigolen werden mit Kiesfüllung, bewachsener Bodenzone (> 20 cm) und einer ca. 20 cm tiefen Mulde zur Erhöhung der Speicherkapazität ausgebildet. Das Speichervolumen der Versickerungsanlage wird durch eine mit Geotextil ummantelte Kiespackung aus gewaschenem Kies 8/32 hergestellt. Die Unterkante der Rigole liegt ca. 1 m über dem Bemessungswasserstand von 2,4 m ü. DHHN92 und es ist somit ein ausreichender Sickerraum zwischen Versickerungsanlagen und Grundwasseroberfläche vorhanden. Die Abmessungen der geplanten Mulden-Rigolen-Elemente 1 und 2 betragen jeweils 9,2 m Länge, 3 m Breite, 0,6 m Höhe (davon sind 0,2 m Rigolenkies, 0,2 m bewachsene Bodenzone, 0,2 m Speicher). Die nach DWA-A 138-1 empfohlene Rigolenlänge liegt beim maßgebenden fünfjährigen Bemessungsregen bei ca. 2 x 6,8 m. Die geplanten Rigolenlängen betragen 2 x 9,2 m. Erforderliches Speichervolumen beträgt 3,7 m³ pro Mulde. Das geplante Mulden-Rigolen-Speichervolumen beträgt pro Mulde 5,3 m³ (vgl. Unterlage 11.2). Nach interner Prüfung der hydraulischen Berechnung kommen wir zum Ergebnis, dass die Versickerungsanlage (Mulden-Rigolen-Element) ausreichend dimensioniert geplant ist.

Im Versagensfall, d. h. bei Überschreitung des Bemessungsregens und Überlaufens der Entwässerungsanlage, kann das Niederschlagswasser der Böschungsneigung folgend auf angrenzende Grünflächen zwischen der Bahnstrecke und dem Hagenweg (östlich des Kreuzungsbauwerkes) und zwischen der Bahnstrecke 1740 und 1421 (westlich des Kreuzungsbauwerkes) schadlos versickern (vgl. Unterlage 11-2).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1

Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Der Standort der geplanten Versickerung am Kreuzungsbauwerk befindet sich im Verbreitungsgebiet des Grundwasserkörpers (GWK) DEGB_DENI_4_2509 Wümme Lockergestein links. Der GWK ist ca. 1.212 km² groß. Der GWK wird mengenmäßig im guten Zustand und chemisch im schlechten Zustand ausgewiesen. Grund für den schlechten chemischen Zustand ist die Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustandes ist bis 2045 geplant (vgl. Unterlage 11-2). Eine Auswirkung des Bauvorhabens auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten (s. Ausführungen im Kap. 7.3.1 und 7.3.2 Unterl. 11.2). Es finden auf Brücken/Kreuzungsbauwerken generell keine Ausbringungen von Pestiziden statt, zusätzlich wurde die Ausbringung im Entwässerungsgebiet und im Bereich der Versickerungsanlagen untersagt. Somit kann auch für diese relevante Schadstoffgruppe eine Beeinflussung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers durch die geplante Versickerung ausgeschlossen werden.

Durch den Einbau von Spundwänden ist nur mit einer sehr geringen Beeinflussung des Grundwasserstandes zu rechnen. Aus der angeströmten Spundwandlänge und dem hydraulischen Gradienten ergibt sich gemäß Angaben in Unterlage 11-2 ein maximaler Grundwasseraufstau von ca. 2 cm. Durch das Einbringen von Spundwänden ist zwar eine geringe lokale Beeinflussung der Hydrodynamik des Grundwassers gegeben. In Bezug auf den > 15 m mächtigen Lockergesteinsaquifer sollte die Um- und Unterspülung ohne relevanten Aufstau möglich sein. Der Stauereffekt durch die in das Grundwasser ragenden Bauelemente ist aufgrund der Lage des Bauwerkes auf einer Grundwasserscheide als gering einzustufen. Die Spundwände aus Baustahl werden bis in den tragfähigen Untergrund (Talsande) gerammt und ragen damit ca. 6,0 m in die gesättigte Bodenzone. Dabei kann es zum Abrieb von Eisenpartikeln und durch den Kontakt mit dem Grundwasser zur Lösung von zweiwertigem Eisen kommen. Die Wasserlöslichkeit von Eisen ist sehr gering.

Eine Beeinflussung der Grundwasserchemie ist durch den Rammprozess und den Kontakt des Grundwassers mit der Spundwand nicht zu erwarten. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die in den Grundwasserkörper einbindenden Bauteile der jeweils maßgebliche Schwellenwert für Schadstoffe nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 i. V. m. Anlage 2 GrwV überschritten wird (vgl. Unterlage 11-2).

Auch kann die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm festgelegten Ziele und Maßnahmen durch die Baumaßnahme und ihren Auswirkungen nicht verhindert werden. Somit werden das Verschlechterungsverbot sowie die Verbesserungs- und Trendumkehrgebote nach EU-WRRL eingehalten.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen ist nicht zulässig. Im Bereich der Entwässerungseinrichtungen sowie auf Brücken ist generell keine Ausbringungen von Pestiziden gestattet. Aus den Antragsunterlagen geht klar hervor, dass auf dem betroffenen Streckenabschnitt keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden sollen.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben in der Unterlage 11-2 außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wurden im Zuge der Gegenäußerung zu den Stellungnahmen des Trägers öffentlicher Belange Aussagen zur Entwässerung des temporären Behelfsbahnsteiges wie folgt gemacht:

Die Vorhabenträgerin informiert darüber, dass die Oberfläche des Behelfsbahnsteiges und dessen Rampengänge aus Blechprofilroste mit Öffnungen bestehen, durch die das Regenwasser dringt und in das bestehende Gleisbett entwässert und anschließend breitflächig, diffus versickert. Das gleiche Prinzip gilt auch für die Rampen, wobei die Entwässerung über die Böschung abgeleitet wird und hier schadlos versickert. Es werden keine Oberflächen zusätzlich versiegelt.

Die zugesicherten Unterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Deckblattverfahrens übergeben und im Rahmen der abschließenden Stellungnahme des Sachbereiches 6 Nord berücksichtigt.

B.4.5 Artenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat zur Abarbeitung der Eingriffsregelung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) inkl. Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktplänen und Maßnahmenplänen vorgelegt (Unterlage 12). In Unterlage 13 sind der Artenschutzfachbeitrag und der Kartierbericht enthalten.

Im LBP wird dargestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verbunden ist. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zu diesem Zweck werden durch die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen (001_V, 002_V, 003_V, 011_V, 005_VA, 006_VA, 007_VA und 008_VA). Diese beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Pflanzen, und Tiere und sollen insbesondere dem Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen dienen. Auch unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Um dieser Verpflichtung nachzukommen sieht die Vorhabenträgerin Ausgleichsmaßnahmen (009_A, 011_A, 012_A_{CEF}, 013_A) und Gestaltungsmaßnahme (001_G) vor, nach deren Umsetzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben, die nicht kompensiert werden.

Die Naturschutzbehörde der Freien Hansestadt Bremen hat sowohl eine Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 (2) BremNatG i. V. m. § 17 (4) BNatSchG vom 15.09.2025 (Az. 1071876/2025) als auch eine Stellungnahme vom 18.09.2025 (Az. 1092686/2025) zum Erläuterungsbericht, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, LBP, Artenschutzfachbeitrag und Kartierbericht abgegeben. Es wurden naturschutzfachliche Auflagen benannt, die in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen sind.

Unter Kapitel A.5.17 sichert die Vorhabenträgerin die aufgeführten Auflagen bzw. Hinweise aus der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 15.09.2025 sowie der Stellungnahme vom 18.09.2025 einzuarbeiten bzw. umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet unter Kapitel A.4.3 die Auflagen als Nebenbestimmung an. Damit besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Das Vorhaben ist dadurch mit den Belangen des Artenschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben genügt den lärmbeeinträchtigten Belangen der Anwohner nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kap. A.4.4) in angemessener Form. Im Einzelnen:

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 16.1) ist das Bauvorhaben voraussichtlich mit einer nicht unerheblichen Baulärmentwicklung verbunden. Gemäß dem Erläuterungsbericht der genehmigten Planunterlagen (Unterlage 1, Kapitel 9.3.6) plant der Vorhabenträger umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, um den Baulärm in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

Mit der Auflage A.4.4.1.1 BImSchG und AVV Baulärm soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich zur Beachtung der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm verpflichtet.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt (s. A.4.4.1.7). Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird. Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur

vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o. ä. führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen. Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z. B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der detaillierten Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlung über die weitere Vorgehensweise zu treten, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind im Verfügenden Teil dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG,

Urteil vom 10.07.2012). Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere lediglich obligatorische berechnigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach u. a. die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechnigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens äußert sich die Vorhabenträgerin gegenüber der Freien Hansestadt Bremen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 22 Immissionsschutz, dass die in der Stellungnahme vom 05.07.2022 geforderten Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms als Zusicherung bereits Bestandteil der Unterlage 1 sind. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist kein weiterer Regelungsbedarf zu erkennen.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Untersuchungen zu Bauerschütterungen (Unterlage 16.1) kommen zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der zulässigen Anhaltwerte nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 größtenteils ausgeschlossen werden können. Ausnahme stellen die Gebäude der Kleingartenparzellen sowie vereinzelte Gebäude entlang der Achterbergstraße (Achterbergstraße 3, 5, 9) dar, da sie sich innerhalb eines Korridors von 52 m zu den geplanten Rammarbeiten an den Oberleitungsmasten befinden bei denen relevante Erschütterungseinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Zudem könne Erschütterungen auch in größeren Abständen spürbar sein, so dass die Planfeststellungsbehörde in Kapitel A.4.4.2 der Vorhabenträgerin die aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet im Übrigen die allgemeinen Nebenbestimmungen unter Kap. A.4.4.1.1 bis A.4.4.1.6 dieses Beschlusses zum Bauablauf, Bauverfahren und Information der Anwohner zur Einhaltung der DIN 4150 Teil 2 und 3 an.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich die Freie Hansestadt Bremen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

Referat 22 Immissionsschutz eine Stellungnahme (vom 05.07.2022, Az. 22-4) abgegeben.

Unter Kapitel A.5.8 sichert die Vorhabenträgerin die aufgeführten Punkte aus der Stellungnahme zu, so dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Um den Belange Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung in Kap. A.4.4.2.4 und A.4.4.2.5 vorsorglich an. Damit besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Das Vorhaben ist dadurch mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes liegt als Planunterlage 18 vor. Darin enthalten sind Aussagen zu Altlasten getroffen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 23 Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Referat 24 Bodenschutz und Altlasten jeweils eine Stellungnahme (vom 15.08.2025, Az. 911808/2025 und vom 27.08.2025, Az. 24-17) abgegeben.

Unter Kapitel A.5.15 und A.5.16 sichert die Vorhabenträgerin die aufgeführten Punkte aus den Stellungnahmen zu, so dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Um den Belangen Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.5 vorsorglich an. Damit besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Das Vorhaben ist dadurch mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Feuerwehr Bremen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 29.06.2022 und 29.06.2025 hat sie grundsätzlich geäußert, dass die Erreichbarkeit der Gebäude- sowie die Einsatzfähigkeit mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in dem betroffenen Bereich jederzeit zu gewährleisten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zum Brand- und Katastrophenschutz eine Zusage getätigt (vgl. Kap. A.5.5). Um den Belangen der Feuerwehr ausreichend Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.6 an. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf. Die Bedeutung des Brand- und

Katastrophenschutzes wird damit angemessen berücksichtigt. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.4.7) mit Belangen bzgl. öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Sicherung der bestehenden öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen im Sinne der Stellungnahmen der Leitungsträger zu gewährleisten. Um den Belangen der Leitungsträger ausreichend Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen in Kap. A.4.7 dieses Beschlusses zur frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern und zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der Leitungsträger an. Die Zusagen gegenüber den Leitungsträgern sind in Kap. A.5 enthalten. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens informiert die Vorhabenträgerin den Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung darüber, dass die Spundwände am Böschungsfuß (Stützmauern) mit einer selbstschreitenden Spundwandpresse (Silent Piler) eingebracht werden. Damit erfolgt ein erschütterungsfreies und lärmarmes Einbringen der Spundwände auf gesamter Länge, auch im Bereich von der Firma Caramba.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche ist keine Betroffenheit des Entwässerungstunnels mehr zu verzeichnen.

Mit dieser Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche haben sich aus Sicht der Vorhabenträgerin, die in der Abb. 2 (s. Stellungnahme vom 04.07.2022) dargestellten und anschließend beschriebenen Themen erledigt.

Aus planerischer Sicht wird deren Betroffenheit zwar ausgeschlossen, dennoch wird deren Sicherung mit aufgenommen, um die bauausführenden Firmen zur Sorgfalt in diesem Bereich zu sensibilisieren.

Im Bereich der Travemünder Straße sind außer den beschriebenen temporären Baumaßnahmen keine weiteren Baumaßnahmen geplant. Insofern wird die Betroffenheit dieser Leitung ausgeschlossen.

Die „weiteren Hinweise“ werden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen, deren Einhaltung wird zugesichert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist kein weiterer Regelungsbedarf zu erkennen.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Rahmen der antragsgegenständlichen Baumaßnahme sind temporäre Eingriffe in das öffentlich gewidmete Straßennetz sowie in die in diesem Bereich vorhandenen Grundstückszufahrten vorgesehen.

Um den baubedingten Eingriff ins Straßennetz sowie die baubedingten Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, nimmt die Planfeststellungsbehörde die unter Kap. A.4.8 aufgeführten Nebenbestimmungen auf. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin äußert sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber der Freien Hansestadt Bremen, Referat 20 Amt für Straßen und Verkehr, dass in Unterlage 2.3.1 mehrere temporäre Zufahrtmöglichkeiten dargestellt wurden, unter anderem auch die über die A27 - Ingolstädter Straße - Looseweg – Fleetstraße dargestellt. Sie wird den bauausfirmen Firmen als Vorzugsvariante empfohlen (siehe auch Einwendung des Stadtteilmanagements Bremen Walle).

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass nach derzeitigem Planungsstand keine weiteren Bauwerke betroffen seien.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird kein weiterer Regelungsbedarf erkannt.

B.4.11 Kampfmittel

Die Auskunft vom Kampfmittelräumdienst des Landes Bremen vom 02.10.2012 hat eine potentielle Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet ermittelt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Polizei des Landes Bremen beteiligt. Mit Stellungnahme vom 13.06.2022, eingegangen am 15.06.2022 (HB 434-6622-5) hat diese wiederholt, dass ihre Stellungnahme vom 02.10.2012 weiterhin Gültigkeit hat. In der Gegenäußerung verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass bereits eine neuere Stellungnahme der Polizei der Vorhabenträgerin vorliegt (vom 24.04.2020, Zeichen: HB 434-6622-5), in der Sie die erforderlichen Arbeiten, welche Sondierungen erforderlich sind, abgestimmt habe.

Zum Schutz vor Kampfmitteln hat die Vorhabenträgerin eine Zusage getätigt (vgl. Kap. A.5.1). Hiermit wird der Polizei Bremen im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Um der Polizei Bremen ausreichend Rechnung zu tragen, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung, die in der Stellungnahme vom 24.04.2020 enthalten sind in Kap. A.4.9 an. Damit besteht insofern kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.12 Behelfsbahnsteig

Gegenüber der Freien Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 51 (Verkehrsprojekte) und 52 (Schienenverkehr) verweist die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren darauf, dass die vorgeschlagene „Drehung“ der temporären Bahnsteigrampe nicht umgesetzt werden kann, da für diesen Fall nur eine um 16 m verkürzte Rampenlänge zur Verfügung stehen würde, weil das Gelände zum Waller Ring hin abschüssig ist. Dadurch wäre eine regelkonforme Umsetzung für mobilitätseingeschränkte Personen nicht umsetzbar.

Eine Verschiebung der temporären Treppenanlagen wird seitens der Vorhabenträgerin nicht zugestimmt, weil dadurch ggf. weiträumige Auswirkungen auf die Oberleitungsanlagen und ggf. weitere Gewerke nicht ausgeschlossen werden können.

Die Vorhabenträgerin macht darauf aufmerksam, dass aufgrund des relativ geringen Nutzungszeitraumes des Bahnsteiges auf ein taktiles Leitsystem verzichtet wurde. Die Zugänge zum Behelfsbahnsteig werden mit taktilen Aufmerksamkeitsfeldern ausgestattet (Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass diese im Lageplan ergänzt werden).

Die Vorhabenträgerin informiert darüber, dass die Oberfläche des Behelfsbahnsteiges und dessen Rampengänge aus Blechprofilrosten bestehen, die eine Zulassung für mobilitätseingeschränkte Personen besitzen (vgl. Bildausschnitt als Beispiel in der Gegenäußerung).

Entsprechend wurde auf dem Bahnsteig die Abgrenzung des Gefahrenraumes durch eine weiße Linie vorgenommen, die einen Kontrast zum Bahnsteigbelag gemäß dem derzeitigen aktuellen Regelwerk aufweist.

Der Hinweis bezüglich Fahrgastinformationssystem / Beschilderung ist mit der vorliegenden Planung bereits umgesetzt.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Referates 52 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Vorhabenträgerin äußert mit Schreiben vom 16.06.2023, dass nach nochmaliger Prüfung ein Lösungsvorschlag bezüglich der temporären Rampe zum Behelfsbahnsteig gefunden wurde, der im folgenden Planausschnitt (im Schreiben vom 16.06.2023) dargestellt ist:

Die Umplanung besteht aus dem Teil der Rampe, die in „blau“ dargestellt ist.

Aufgrund des zu überwindenden Höhenunterschiedes von 4,22 m sind insgesamt 11 Rampenelemente, bestehend aus einer 6 m langen Rampe mit 6% Längsgefälle und einem 1,5 m langen Ruhepodest mit einer Längsneigung von 2%, erforderlich.

Die neu geplante Rampe beginnt unmittelbar an der Hauptzuwegung in Form der Treppe bei km 8,057. Um die erforderliche Entwicklungslänge von insgesamt 82,5 m zu gewährleisten, wird die Rampe parallel zur Böschung in Richtung Norden geführt. Nach 7 Rampenelementen erfolgt die Richtungsänderung in Richtung der neu geplanten Bahnsteighinterkante. Nach weiteren 4 Rampenelementen ist die Höhe des Bahnsteiges erreicht und die Rampe kann im Nahbereich des Wetterschutzhauses angeschlossen werden.

Der Fahrkartenautomat und der Fahrkartenentwerter werden zwischen dem Treppenzugang und dem Wetterschutzhaus angeordnet, um die Wegstrecke für mobilitätseingeschränkte Reisende von der Rampe bis zu diesen Anlagen zu verkürzen. Die Rampe wird mit einem beidseitigen Geländer inkl. Radabweiser gem. DIN 18040-3 ausgeführt. Die Breite der Rampe zwischen den Handläufen ist mit 1,80 m geplant, um den kollisionsfreien Begegnungsfall zweier Rollstuhlnutzer auf langen Rampen sicherstellen zu können.

Sollte diese Variante die Zustimmung der Stellungnehmerin finden, würde Sie im Rahmen einer 1. Änderung im Ausgangsverfahren eingebracht.

Im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen der zuständigen Fachplaner wurde festgestellt, dass im zur Rede stehenden Vorplatz bislang ebenfalls noch kein Leitsystem vorhanden ist.

Eine derartige Planung würde bedeuten, dass Reisende vom und zum Behelfsbahnsteig ins „Leere“ geführt werden würden.

Unabhängig dieses Sachverhaltes erscheint der Vorhabenträgerin diese Forderung nicht gerechtfertigt.

Der Vorhabenträgerin ist nicht bekannt, dass zu Zeitpunkt der öffentlichen Beteiligung für diese hellblau dargestellte Fläche eine Veränderungssperre vorliegt.

Insofern sind aus Sicht der Vorhabenträgerin „Eventuell-Planungen“ nicht relevant. Insofern wird auf diese Fläche nicht verzichtet.

Die temporäre Rampe in „blau“ dargestellt ist im Rahmen des Deckblattverfahrens berücksichtigt worden.

Die Vorhabenträgerin informiert ebenfalls in ihrer Gegenäußerung gegenüber dem Fachausschuss „Bau, Umwelt, Verkehr“, Beirat Walle, dass die Rampe beim Behelfsbahnsteig barrierefrei geplant wurde. Insofern ist aus Sicht der Vorhabenträgerin keine neue Berechnung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin äußert mit Schreiben vom 16.06.2023, dass nach nochmaliger Prüfung wurde ein Lösungsvorschlag bezüglich der temporären Rampe zum Behelfsbahnsteig gefunden, der im folgenden Planausschnitt dargestellt ist:

Die Umplanung besteht aus dem Teil der Rampe, die in „blau“ dargestellt ist.

Aufgrund des zu überwindenden Höhenunterschiedes von 4,22 m sind insgesamt 11 Rampenelemente, bestehend aus einer 6 m langen Rampe mit 6% Längsgefälle und einem 1,5 m langen Ruhepodest mit einer Längsneigung von 2%, erforderlich.

Die neu geplante Rampe beginnt unmittelbar an der Hauptzuwegung in Form der Treppe bei km 8,057. Um die erforderliche Entwicklungslänge von insgesamt 82,5 m zu gewährleisten, wird die Rampe parallel zur Böschung in Richtung Norden geführt. Nach 7 Rampenelementen erfolgt die Richtungsänderung in Richtung der neu geplanten Bahnsteighinterkante. Nach weiteren 4 Rampenelementen ist die Höhe des Bahnsteiges erreicht und die Rampe kann im Nahbereich des Wetterschutzhauses angeschlossen werden.

Der Fahrkartenautomat und der Fahrkartenentwerter werden zwischen dem Treppenzugang und dem Wetterschutzhaus angeordnet, um die Wegstrecke für mobilitätseingeschränkte Reisende von der Rampe bis zu diesen Anlagen zu verkürzen. Die Rampe wird mit einem beidseitigen Geländer inkl. Radabweiser gem. DIN 18040-3 ausgeführt. Die Breite der Rampe zwischen den Handläufen ist mit 1,80 m geplant, um den kollisionsfreien Begegnungsfall zweier Rollstuhlnutzer auf langen Rampen sicherstellen zu können.

Sollte diese Variante die Zustimmung der Stellungnehmerin finden, würde Sie im Rahmen einer 1. Änderung im Ausgangsverfahren eingebracht.

Sollte diese Variante die Zustimmung des Einwenders finden, würde Sie im Rahmen einer 1. Änderung im Ausgangsverfahren eingebracht.

Im Rahmen der 2. Auslegung wurden keine Äußerungen zur Änderung des Behelfsbahnsteigs getätigt, sodass von Seiten der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen wird.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

In den Unterlagen zum Grunderwerb (Unterlagen 5 und 6) ist der für die Realisierung der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf ausgewiesen. Der Flächenbedarf ist im Grunderwerbsverzeichnis erfasst und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Erforderlich werden zum einen die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen, die während der Bauzeit zum Zweck der Baudurchführung beansprucht werden, z. B. für Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und ggf. Bereitstellungsflächen, sowie zum anderen Flächen für die dauerhafte Nutzung durch den Vorhabenträger. Diese Nutzungsrechte werden mittels vertraglicher Regelungen mit den jeweiligen Eigentümern gesichert. Aufgrund der technischen Anlage wird auch Grunderwerb notwendig.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

B.4.14 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Durch einen privaten Einwender wurde das Thema Beginn der Baumaßnahme, Bauablauf, Bauausführung (Belieferung) und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr angesprochen.

Das Vorhaben ist unter Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.5.5, A.5.8 und A.5.14) mit den sonstigen privaten Einwendungen, Bedenken und Forderungen vereinbar.

Die Vorhabenträgerin sichert in Kap. A.5.5, A.5.8 und A.5.14 die oben aufgeführten Punkte zu. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei waren insbesondere die eisenbahnbetrieblichen Belange sowie die Belange im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen zu berücksichtigen. In die Abwägung eingegangen sind u. a. auch Belange des Gewässer- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes. Die Planung wurde unter Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Belange (Anforderungen an die betriebliche Sicherheit, die Tragsicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerks) aufgestellt. Den o.g. weiteren Belangen kann im Rahmen des Vorhabens durch Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen jedoch ebenso Rechnung getragen werden. Das Vorhaben stellt sich somit als zulassungsfähig dar.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 06.02.2026

Az. 581ppi/016-2021#011

EVH-Nr. 3468131